

Beitragsordnung

des

Polizeisportvereins Stuttgart e.V.

gültig ab 1. Januar 2019

§ 1 Präambel

Der PSV Stuttgart erhebt gemäß § 8 der Satzung (zuletzt geändert am 25. April 2018) von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge, Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Zur reibungslosen Abwicklung der Beitragserhebung wird diese Beitragsordnung beschlossen.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden ab 1. Januar 2019 wie folgt festgesetzt:

Beitragsgruppe		Jahresbeitrag
1	Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres*) bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres	116,00 €
2	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres *)	73,00 €
3	Auszubildende, Schüler, Studenten und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder freiwilligen sozialen Jahr (FSJ) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres*)	73,00 €
4	Senioren / Seniorinnen nach Vollendung des 65. Lebensjahres*)	80,00 €
5	Familienbeitrag **)	201,00 €
6	Familienmitglieder ***)	0,00 €
7	Ehrenmitglieder (siehe § 6, Abs. 4 der Satzung) ab dem auf das Jahr der Ernennung folgenden Kalenderjahr	0,00 €
8	Mitglieder, welchen durch Beschluss des Hauptausschusses auf der Grundlage des § 8, Abs. 5 der Satzung der Beitrag ganz oder teilweise erlassen wurde	Variabler Beitrag

*) Stichtag der Vollendung eines Lebensjahres ist der 1. Januar des jeweiligen Beitragsjahres.

***) Familienbeitrag kommt zur Anwendung, wenn der Jahresbetrag aller Mitgliedern einer Familie den Betrag von 201,00 € übersteigt.

***) Familienmitglieder sind:

- a) Ehepartner oder Lebensgefährte,
- b) Kinder und Jugendliche der Beitragsgruppe 2 und
- c) Mitglieder, die unter die Beitragsgruppe 3 fallen.

§ 3 Aufnahmegebühren

Gemäß § 8, Abs. 1 ist der Verein berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu erheben. Eine Aufnahmegebühr erhebt der Verein zurzeit nicht. Es wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr berechnet. Diese beträgt für:

Mitglieder der Beitragsgruppen 1, 3 und 4	5,00 €
Kinder und Jugendliche Beitragsgruppen 2 und 6	2,00 €

§ 4 Zahlung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich Jahresbeiträge und werden (in der Regel im Monat Februar des laufenden Mitgliedsjahres) im Bankeinzugsverfahren abgebucht. Im Falle eines erfolglosen Bankeinzugs wird der Beitrag incl. anfallender Gebühren innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig.
- (2) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag im Eintrittsjahr entsprechend der verbleibenden Mitgliedsmonate gekürzt.

§ 5 Sonstige Gebühren

(1) Bearbeitungsgebühren

Für nicht erfolgreichen Beitragseinzug wird, unabhängig vom Grund der Rückbelastung, die vom Kreditinstitut berechnete Rücklastschriftgebühr weiterberechnet.

(2) Mahngebühren

Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit nach, werden folgende Mahngebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------|-----------|
| a) Zahlungserinnerung | = 0,00 € |
| b) 1. Mahnung | = 10,00 € |
| c) 2. Mahnung | = 10,00 € |

§ 6 Zahlungsverzug

- (1) Kommt ein Mitglied auch nach der zweiten Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen (Beitrag incl. aller zusätzlichen Gebühren) nicht nach, tritt Absatz 2 in Kraft.
- (2) Im Falle des Absatzes (1) hat der Verein gemäß § 9, Abs. 4 der Vereinssatzung das Recht der außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung. Dies hat keinen Einfluss auf die Zahlungspflicht der ausstehenden Beiträge und Gebühren. Unabhängig der o.g. Vorgehensweise behält sich der Verein vor, ein gerichtliches Mahnverfahren einzuleiten.

§ 7 Überprüfung der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Hauptausschuss jährlich überprüft. Sind Anpassungen erforderlich, werden diese der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

§ 8 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Die Änderungen der § 2, 5 und 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Beschlossen bei der Hauptausschusssitzung am 25.04.2018